GEMEINDE NEUFAHRN
BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GL/043/2018

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Datum:
Geschäftsleitung	Sczudlek, Eduard	18.09.2018

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Status**
Gemeinderat	26.11.2018		öffentlich

4. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
hier: Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Personen

Sachverhalt:

Rechtsgrundlagen: Art 20a Abs. 1 Gemeindeordnung –GO-; Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neufahrn; Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 21.12.2000 zu „Hinweis zu den Entschädigungsregelungen für kommunale Ehrenämter“

Ortssprecher und Schulweghelfer sind ehrenamtlich tätige Personen. Sie haben einen Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigung. Die Gemeinden sind verpflichtet eine Rechtsgrundlage zu schaffen. Hierfür dient die örtliche „*Satzung zur Regelung von Fragen zum örtlichen Gemeindeverfassungsrechts*“ i. d. F. vom 27.01.2015, zuletzt geändert am 02.02.2018. Die Satzung regelt derzeit die Entschädigungen der Bürgermeister sowie Gemeinderäte, nicht jedoch die derzeit gewährten Entschädigungen für die Ortssprecher und die Schulweghelfer.

Deswegen wird vorgeschlagen, die Satzung entsprechend dem Entwurf zur 4. Änderung vom 14.11.2018 zu ändern:

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen: ☒ nein ☐ ja

Mit der Änderung der Satzung werden keine neuen Ausgaben generiert, die bisherigen Zahlungen der Entschädigungen sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 4. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes vom 27.01.2015, zuletzt geändert am 02.02.2018 entsprechend dem beigefügten Entwurf vom 14.11.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs-Ergebnis	**:**	**zugestimmt**	**abgelehnt**	**lt. Beschlussvor-schlag**	**Abweich. Beschluss (Rücks.)**

Anlagen:
Entwurf Änderung der Satzung, Stand 14.11.2018